



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

Hinweis

Erster Entwurf vom 12. Dezember 2022 vor der Praxis-Konsultation durch das Konsultativgremium.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter dem folgenden Link zu finden
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/19>

[Abkürzungen und Akronyme](#)

Neue Fassung der MWST-Info 19 infolge der Annahme des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (Änderung Art. 130 Abs. 3^{ter} und 3^{quater} BV) in der Volksabstimmung vom 25. September 2022.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 25 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

1 Einleitung

Die vorliegende MWST-Info zeigt auf, wie die Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 umgesetzt wird.

Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende Steuersätze:

	bisher	neu
Normalsatz	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7 %	3,8 %

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze ([Ziff. 5.2](#)) sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche ([Ziff. 5.3](#)).

2 Rechnungsstellung und Steuerausweis / Berichtigung von ausgewiesener Steuer

In Bezug auf die Steuersatzerhöhung stellen sich verschiedenste Fragen in Bezug auf die Rechnungsstellung und die Abrechnung mit der ESTV. Nachfolgend werden die Grundsätze dafür aufgezeigt.

2.1 Grundsätzliches

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung** ([Art. 115 Abs. 1 MWSTG](#)). Bei periodischen Leistungen (z. B. Abonnement) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend ([Ziff. 2.4](#)).

Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Wer in einer Rechnung für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer. Dieser Fall tritt ein, wenn in einer Rechnung die neuen Steuersätze bezüglich Leistungen ausgewiesen werden, die vor dem 1. Januar 2024 erbracht wurden. Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer von den neuen auf die bisherigen Steuersätze kann nur erfolgen, wenn eine Korrektur der Rechnung nach [Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) erfolgt oder der Leistungserbringer glaubhaft machen kann, dass dem Bund durch die zu Unrecht höher fakturierte Mehrwertsteuer kein Steuerausfall entstanden ist ([Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)).

Beispiel 1

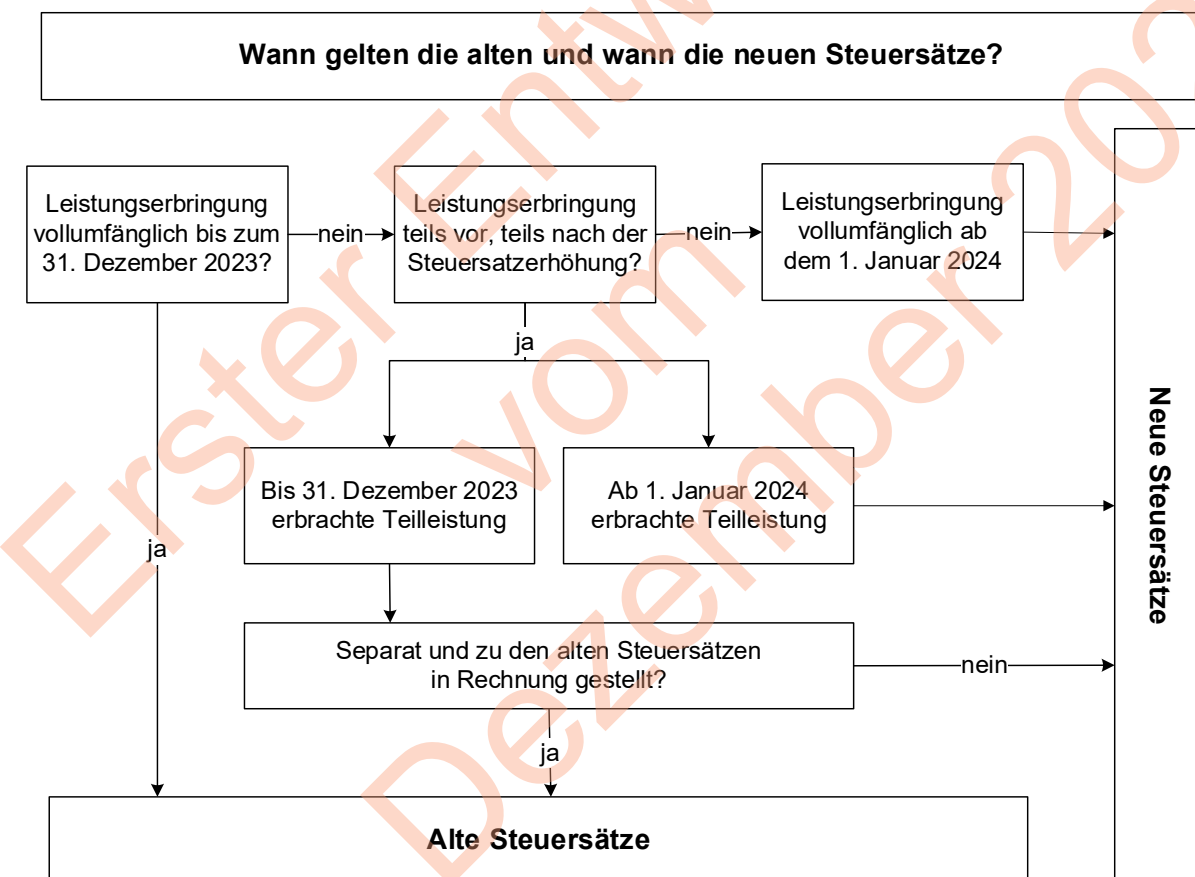
Die Möbelhaus AG (Abrechnungsart vereinnahmt und effektive Abrechnungsmethode) schliesst am 27. November 2023 mit einem Kunden einen Kaufvertrag über die Lieferung

eines Schrank ab. Der Schrank wird am 22. Dezember 2023 nach Hause geliefert. Die Rechnungsstellung erfolgt am 12. Januar 2024. Der Kunde bezahlt die Rechnung eine Woche später. Als Zeitpunkt der Leistungserbringung und somit massgebend, ob der bisherige oder neue Steuersatz anzuwenden ist, gilt der Tag der Lieferung, also der 22. Dezember 2023. Folglich hat die Möbelhaus AG die Leistung mit 7,7 % in Rechnung zu stellen und gegenüber der ESTV im 1. Quartal 2024 abzurechnen.

Beispiel 2

Die Innenausbau AG (Abrechnungsart vereinbart und effektive Abrechnungsmethode) führt im Zeitraum zwischen dem 11. Dezember 2023 und 30. Januar 2024 Innenausbauarbeiten bei einer Kundin durch. Die Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 35'000 wird am 15. Februar 2024 gestellt und durch die Kundin am 5. April 2024 beglichen. Auf der Rechnung sind die Arbeiten bis zum 31. Dezember 2023 im Betrag von CHF 20'000 inklusive 7,7 % MWST und die Arbeiten ab dem 1. Januar 2024 im Betrag von CHF 15'000 inklusive 8,1 % MWST auszuweisen. Die am 15. Februar 2024 in Rechnung gestellten Leistungen und die darauf geschuldete Steuer sind gegenüber der ESTV im 1. Quartal 2024 abzurechnen.

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze lassen sich wie folgt grafisch darstellen:



2.2 Teilzahlungen und Teilrechnungen

2.2.1 Grundsatz

Eine Teilzahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung erst der mit der Zahlung abgegoltene Teil der Leistung, nicht jedoch die vollständige Leistung erbracht wurde.

Teilzahlungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

2.2.2 Teilrechnungen und Situationsetats im Baugewerbe

Aufträge, die noch nicht abgeschlossen sind, müssen mit Teilrechnungen und Situationsetats korrekt abgegrenzt werden. Darin sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt (beziehungsweise Zeitraum) detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk (z. B. die Montage, das Versetzen oder das Anschlagen). Nicht als Arbeitsausführung am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.

2.3 Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist ([Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung beziehungsweise Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt, kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2024 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden ([Ziff. 5](#)).

Beispiel

Ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs stellt einer Kundin am 14. November 2023 wie folgt Rechnung:

2 Halbtax-Billette 1. Klasse: Bern-Zürich retour (gültig 15.11.2023 - 14.12.2023)	inkl. 7,7 % MWST	CHF	180
4 Halbtax-Billette 2. Klasse: Bern-Jungfrauoch retour (gültig 6.2.2024 - 5.3.2024)	inkl. 8,1 % MWST	CHF	536
Total		CHF	716

2.4 Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden

Abonnemente für Beförderungsleistungen (z. B. Halbtax- und Generalabonnemente oder Ski-Saisonabonnemente) oder Service- und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltmaschinen, Computersysteme u. dgl. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement oder ein solcher Vertrag über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist

grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts *pro rata temporis* auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen.

Beispiel

Der Umsatz aus einem vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 laufenden Liftserviceabonnement ist zu einem Viertel (1.10.2023 - 31.12.2023) zum Steuersatz von 7,7 % und zu drei Vierteln (1.1.2024 - 30.9.2024) zum Steuersatz von 8,1 % in Rechnung zu stellen und zu versteuern.

Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt eines Verkaufs bis zum 31. Dezember 2023 nicht, ob er die Leistung bis zum 31. Dezember 2023 oder erst danach erbringen wird, weil die Leistungsempfängerin den Zeitpunkt der Leistungserbringung bestimmt (z. B. bei Verkäufen von Mehrfahrtenkarten) und weil das Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2023 beginnt, so bestimmt ausnahmsweise der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz.

Beispiele

- Verkauf von Mehrfahrtenkarten des öffentlichen Verkehrs oder Mehrfacheintritten ins Hallenbad, Eisbahn usw.;
- Verkauf von Autowaschkarten für die mehrmalige Benützung der Autowaschanlage.

Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs bis zum 31. Dezember 2023 zwar nicht, ab welchem Zeitpunkt eine periodische Leistung erbracht werden wird, weil die Leistungsempfängerin den Beginn bestimmt, weiss er jedoch, dass die Leistung mindestens während einer bestimmten Dauer nach dem 31. Dezember 2023 zu erbringen sein wird, so ist für die Aufteilung des Entgelts *pro rata temporis* ausnahmsweise diese Mindestdauer massgebend.

Beispiel

Ein Elektronikgeschäft verkauft ein Antivirenprogramm in der Form eines Jahresabonnements am 1. Dezember 2023 an eine Kundin. Die Laufzeit des Jahresabonnements beginnt erst nach dem Download und der Aktivierung durch die Kundin zu laufen. Das Elektronikgeschäft weiss zwar nicht, wann die Kundin die Aktivierung vornehmen wird. Es weiss jedoch, dass mindestens 11 Monate der Laufzeit im Jahr 2024 liegen werden. Der Umsatz aus diesem Jahresabonnement ist zu 1/12 (1.12.2023 - 31.12.2023) zum Steuersatz von 7,7 % und zu 11/12 (1.1.2024 - 30.11.2024) zum Steuersatz von 8,1 % in Rechnung zu stellen und zu versteuern.

Wenn ein Leistungserbringer zusammen mit einer Hauptleistung, die er bis zum 31. Dezember 2023 erbringt, noch während einer bestimmten Frist eine Nebenleistung erbringen muss, die ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2023 zu erbringen ist, so ist der Steuersatz massgebend, der für die Hauptleistung gilt ([Art. 19 Abs. 4 MWSTG](#)).

Wenn ein Leistungserbringer mehrere voneinander unabhängige Leistungen als Leistungskombination und zu einem Gesamtentgelt anbietet, so können diese Leistungen einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn diese wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)).

Beispiel

Eine Garage verkauft am 1. Dezember 2023 einen Personenwagen, bei dem im Verkaufspreis während 2 Jahren als Nebenleistung auch Gratisserviceleistungen enthalten sind, welche die Garage damit auch nach dem 31. Dezember 2023 erbringen muss. In diesem Fall ist das gesamte Entgelt zum bisherigen Steuersatz abzurechnen. Es ist jedoch zu beachten, dass die jeweiligen Gratisserviceleistungen, welche die Garage zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise dem Importeur verrechnet, zum Steuersatz abzurechnen sind, der im Zeitpunkt der ausgeführten Serviceleistung gilt.

2.5 Entgeltsminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistung

2.5.1 Entgeltsminderungen

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen oder Verluste) für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2024 sind mit dem bisherigen Steuersatz zu korrigieren.

Beispiel

Die nach vereinbarten Entgelten und nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende Käser GmbH liefert einer Kundin am 28. Dezember 2023 Baumaterialien. Die Rechnung über CHF 50'000 inkl. 7,7 % MWST wird am gleichen Tag ausgestellt. Die Käser GmbH deklariert die CHF 50'000 in der Abrechnung für das zweite Halbjahr 2023. Die Kundin macht den Skontoabzug von 2 % geltend und bezahlt am 5. Januar 2024 den Betrag von CHF 49'000.

Die Käser GmbH bringt die durch den Skontoabzug eingetretene Entgeltsminderung von CHF 1'000 in der Abrechnung für das erste Halbjahr 2024 unter Ziffer 235 als Entgeltsminderung in Abzug. Diese Entgeltsminderung wirkt sich ausschliesslich auf die unter Ziffer 322 und 332 (bisheriger Saldosteuersatz) deklarierten Umsätze aus.

Die nach der effektiven Methode abrechnende Kundin muss ihren Vorsteuerabzug entsprechend korrigieren ([Art. 41 Abs. 2 MWSTG](#)).

2.5.2 Umsatzbonifikationen

Gutschriften für Umsätze (z. B. Jahresbonifikationen oder andere Rabattvergütungen) aus der Zeit vor dem 1. Januar 2024 müssen zu den alten Steuersätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden ([Ziff. 2.5.1](#)).

Beispiel einer Abrechnung für Umsatzrückvergütungen

Ausstellungsdatum: 15. Juli 2024

3 % Umsatzrückvergütung für Lieferungen 1.7. 2023 - 30.6. 2024:

	<u>Umsatz exkl. MWST</u>	<u>Rückvergütung 3 %</u>		
1.7. - 31.12.2023:	CHF 3'400'000	CHF 102'000		
	+ MWST 7,7 %	CHF 7'854	CHF	109'854
1.1. - 30.6.2024:	CHF 3'700'000	CHF 111'000		
	+ MWST 8,1 %	CHF 8'991	CHF	119'991
Total Gutschrift			CHF	229'845

Die durch die Gutschrift eingetretene Entgeltsminderung wird in der entsprechenden Abrechnungsperiode (bei Deklaration der Nettobeträge: CHF 213'000) unter Ziffer 235 in Abzug gebracht. Der Umsatz unter Ziffer 302 ist um CHF 102'000 und unter Ziffer 303 um CHF 111'000 zu reduzieren.

Der nach der effektiven Methode abrechnende Empfänger der Gutschrift muss seinen Vorsteuerabzug um die in der Gutschrift ausgewiesenen Steuerbeträge (CHF 7'854 + CHF 8'991) korrigieren ([Art. 41 Abs. 2 MWSTG](#)).

2.5.3 Retouren und Rückgängigmachung der Leistung

Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen müssen zu den im Zeitpunkt (beziehungsweise Zeitraum) der Leistungserbringung geltenden Steuersätzen als Entgeltminderungen behandelt werden.

Beispiel

Datum: 10. Mai 2024

Rückgängigmachung unserer Lieferung vom 24. November 2023

Gemäss Vereinbarung vom 10. Mai 2024	CHF	110'000
+ 7,7 % MWST	CHF	8'470
Total Gutschrift	CHF	118'470

Die durch die Gutschrift eingetretene Entgeltminderung wird in der entsprechenden Abrechnungsperiode von den zu den bisherigen Sätzen deklarierten Umsätzen abgezogen.

Der nach der effektiven Methode abrechnende Empfänger der Gutschrift muss seinen Vorsteuerabzug um den in der Gutschrift ausgewiesenen Steuerbetrag (CHF 8'470) korrigieren ([Art. 41 Abs. 2 MWSTG](#)).

3 Weitere Auswirkungen der Steuersatzerhöhung

3.1 Hotel- und Gastgewerbe

Unter Berücksichtigung von [Ziffer 2.1](#) gelten für die Nacht vom 31. Dezember 2023 auf 1. Januar 2024 die folgenden Regelungen:

- Die Beherbergung ist zum bisherigen Steuersatz abzurechnen;
- die Leistungen im Gastgewerbe (z. B. Silvester-Party) sind zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.

Pauschalarrangements über das Jahresende sind *pro rata temporis* aufzuteilen. Wird nur eine Rechnung erstellt, sind darin die Leistungen des Jahres 2023 und diejenigen des Jahres 2024 auseinanderzuhalten. Andernfalls sind die gesamten Leistungen zu den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Beispiel zur Aufteilung pro rata temporis

Vom Arrangement für Übernachtung mit Frühstück für die Zeit vom 26. Dezember 2023 bis 2. Januar 2024 (7 Nächte) im Wert von CHF 1'400 sind CHF 1'200 zum Steuersatz von 3,7 % und CHF 200 zum Steuersatz von 3,8 % in Rechnung zu stellen und abzurechnen.

3.2 Leistungen von Elektrizitäts- oder Gaswerken und dergleichen

Leistungen von Elektrizitäts- oder Gaswerken und dergleichen müssen nach erfolgtem Lieferungszeitraum aufgeteilt werden. Es steht dem Leistungserbringer dabei frei, ob die Aufteilung des Lieferumfangs effektiv (bei Zählern, welche eine Festlegung der tatsächlich gelieferten Menge des Zeitraumes im alten und neuen Jahr erlauben) oder *pro rata temporis* erfolgt. Auf dem gelieferten Anteil ab dem 1. Januar 2024 ist der neue Steuersatz auszuweisen. Wird auf eine Aufteilung verzichtet, ist der gesamte Rechnungsbetrag zum neuen Steuersatz abzurechnen.

3.3 Miet- und Leasingverträge

Erstreckt sich der Zeitraum der Leistung einer Rate über den 31. Dezember 2023, ist eine Aufteilung pro rata temporis auf bisherige und neue Steuersätze vorzunehmen.

Es empfiehlt sich, bei Dauerverträgen über das Jahresende gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche Anpassung bezüglich der ab 1. Januar 2024 gültigen Steuersätze vorzunehmen.

3.4 Kommissionsgeschäfte

Beim Kommissionsgeschäft nach Artikel 425 - 439 OR liefert der Kommittent erst dann, wenn der Kommissionär den Gegenstand weitergeliefert oder den Selbsteintritt erklärt hat.

Erfolgt die Lieferung oder der Selbsteintritt des Kommissionärs bis zum 31. Dezember 2023, schuldet der Kommittent die Steuer zum bisherigen Steuersatz.

3.5 Einfuhr von Gegenständen

Die neuen Steuersätze gelten für alle Einfuhren von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld am 1. Januar 2024 oder später entsteht ([Art. 112 Abs. 2 i. V. m. Art. 56 MWSTG](#)).

3.6 Bezugsteuer

Die bis zum 31. Dezember 2023 bezogenen Leistungen, welche der Bezugsteuer unterliegen ([Art. 45 MWSTG](#)), sind ungeachtet des Datums der Zahlung oder Rechnung zum bisherigen Steuersatz abzurechnen. Einzig der Zeitpunkt (beziehungsweise Zeitraum) des Leistungsbezugs ist massgebend dafür, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Bei Leistungsbezügen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinweg erstrecken, darf der auf das Jahr 2023 entfallende Teil nur dann zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden, wenn der ausländische Leistungserbringer diesen Leistungsbezug in der Rechnung separat ausweist. Andernfalls ist der gesamte Leistungsbezug zum neuen Steuersatz abzurechnen.

4 Vorsteuerabzug

4.1 Grundsätze

Die in Rechnung gestellte Inlandsteuer darf im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und unter Vorbehalt der [Artikel 29](#) und [33 MWSTG](#) in Abzug gebracht werden ([Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)).

Fakturiert der Leistungserbringer - unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung mit falschem Steuersatz - die Steuerdifferenz nach, kann der Leistungsempfänger hierfür den Vorsteuerabzug vornehmen.

Bei Buchhaltungssystemen, welche die abziehbare Vorsteuer automatisch berechnen, ist besonders darauf zu achten, dass die richtigen Steuersätze angewendet werden.

4.2 Bezüge von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtner, Viehhändler und Milchsammelstellen

Bezieht eine steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern und Viehhändlern Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann sie für Bezüge bis zum 31. Dezember 2023 2,5 % und für Bezüge ab dem 1. Januar 2024 2,6 % des ihr in Rechnung gestellten Betrages (100 %) als Vorsteuer abziehen ([Art. 28 Abs. 2 MWSTG](#)).

5 Abrechnung mit der ESTV

Im Abrechnungsformular des 3. Quartals 2023 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode) beziehungsweise 2. Semesters 2023 (bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte die vorher zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die nach dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind vorerst zu den bisherigen Steuersätzen zu deklarieren. Sie können frühestens auf dem Abrechnungsformular des 3. Quartals 2023 beziehungsweise 2. Semesters 2023 berichtigt werden. Eine Berichtigung muss spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung der Steuerperiode 2023 erfolgen ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#); Korrektur von Mängeln in der Abrechnung).

Beispiel

Die Schweizer Verlagshaus AG schliesst am 24. April 2023 mit Hans Muster einen zweijährigen Abonnementsvertrag für eine Tageszeitung zum Preis vom CHF 600 ohne MWST ab. Das Abonnement läuft vom 1. Mai 2023 bis zum 30. April 2025. Die Schweizer Verlagshaus AG (Abrechnungsmethode effektiv und Abrechnungsart vereinbart) muss in der Rechnung an Hans Muster die Leistung pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Steuersatz aufteilen.

Preis Abo vom 1.5.2023 - 31.12.2023	CHF	200	2,5 %	CHF	5.00
Preis Abo vom 1.1.2024 - 30.4.2025	CHF	400	2,6 %	CHF	10.40
Total	CHF	600		CHF	15.40

Das Verlagshaus deklariert die CHF 600 in der Abrechnung für das zweite Quartal 2023 zu 2,5 %. Frühestens in der Abrechnung für das 3. Quartal 2023 kann (und spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung muss) das Verlagshaus die Steuer auf dem Teil der Leistung, der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2023 entfällt, wie folgt berichtigen:

- CHF -400 in Ziffer 312 des Abrechnungsformulars;
- CHF +400 in Ziffer 313 des Abrechnungsformulars.

5.1 Multiplikatoren

Die Multiplikatoren für die Berechnung der MWST bei Bruttobeträgen (Umsatz inkl. Steuer) ändern sich durch die Steuersatzerhöhung ebenfalls:

Bisheriger Steuersatz	Bisheriger Multiplikator	Neuer Steuersatz	Neuer Multiplikator
7,7 %	7,1495 %	8,1 %	7,4931 %
3,7 %	3,5680 %	3,8 %	3,6609 %
2,5 %	2,4390 %	2,6 %	2,5341 %

5.2 Saldosteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze.

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2023	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2024
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	3,0 %
3,5 %	3,7 %
4,3 %	4,5 %
5,1 %	5,3 %
5,9 %	6,2 %
6,5 %	6,8 %

Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die in [Artikel 37 Absatz 1 MWSTG](#) aufgeführten Frankenbeträge entsprechend angepasst.

	Bisherige Umsatzgrenze bis 31. Dezember 2023	Neue Umsatzgrenze ab 1. Januar 2024
Umsatzgrenze für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
Steuerzahllast für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 103'000	CHF 108'000

Ein Wechsel von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss [Artikel 37 Absatz 4 MWSTG](#) abgelaufen ist.

5.3 Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Pauschalsteuersätze.

Pauschalsteuersätze bis 31. Dezember 2023	Pauschalsteuersätze ab 1. Januar 2024
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	3,0 %
3,5 %	3,7 %
4,3 %	4,5 %
5,1 %	5,3 %
5,9 %	6,2 %
6,5 %	6,8 %

Bei Abrechnung mit einem oder zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen sind im Abrechnungsformular die für die Pauschalsteuersätze vorgesehenen Felder auszufüllen.

Bei Abrechnung mit mehr als zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen ist der gewichtete Durchschnitts-Pauschalsteuersatz sowohl mit den bisherigen als auch mit den neuen Pauschalsteuersätzen zu ermitteln.

Ein Wechsel von der effektiven zur Pauschalsteuersatzmethode beziehungsweise von der Pauschalsteuersatz zur effektiven Abrechnungsmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss [Artikel 98 Absatz 2 MWSTV](#) abgelaufen ist.

Erster Entwurf
vom
12. Dezember 2022